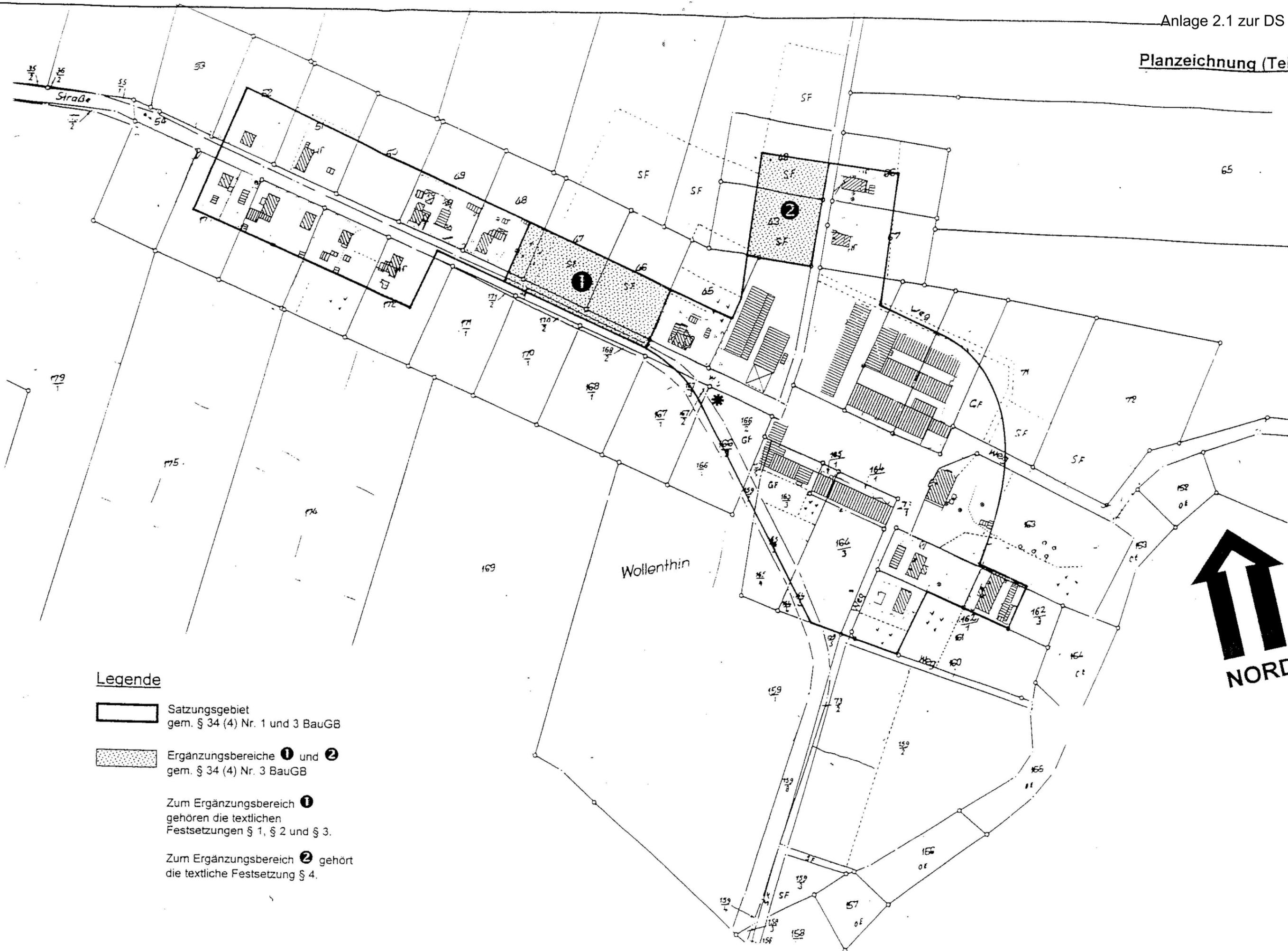
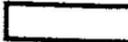


Planzeichnung (Teil A)



Legende

 Satzungsgebiet
gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

 Ergänzungsbereiche ① und ②
gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB

Zum Ergänzungsbereich ①
gehören die textlichen
Festsetzungen § 1, § 2 und § 3.

Zum Ergänzungsbereich ② gehört
die textliche Festsetzung § 4.

Teil B

Textliche Festsetzungen:

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässer § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

Zum Ergänzungsbereich ①

§1

Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze im Übergang zur freien Landschaft ist aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern ein durchgehender, zweireihiger Pflanzriegel (Hecke), Pflanzraster 2m * 2m, anzupflanzen. Je 40qm Heckenfläche ist ein Laubbaum zu integrieren. Die Anpflanzhöhe der Bäume ist mindestens 2,50m bzw. Anpflanzstammumfang mind. 10-12 cm (Durchmesser ca. 3-4 cm) - gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich. Die Sträucher müssen eine Anpflanzhöhe von 0,60 m über dem Erdreich einhalten. Diese Pflanzung ist dauernd zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

§2

Die Flächen zwischen den zukünftigen Wohngebäuden und der Verkehrsfläche sind gärtnerisch zu gestalten und je angefangene 20 m Straßenflucht mit einem heimischen, standortgerechten Laubbaum, Anpflanzstammumfang mind. 10-12 cm (Durchmesser ca. 3-4 cm) - gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich, zu bepflanzen.

Entlang der Verkehrsfläche sind nur heimische, standortgerechte Hecken anzupflanzen.

Diese Pflanzung ist dauernd zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

§3

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 75 qm versiegelter Fläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (auch hochstämmige Obstbäume [bevorzugt sogenannte „alte“ Sorten]), StU 10 - 12 cm (Durchmesser ca. 3-4 cm) - gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich, anzupflanzen. Die Pflanzflächen (Mindestpflanzfläche je Baum [Pflanzscheibe] 6 qm bei Pflanzung in Gruppen und 8 qm bei Einzelpflanzungen) sind bodendeckend zu bepflanzen.

Die Anpflanzungen sind dauernd zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Zum Ergänzungsbereich ②

§4

Entlang der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen im Übergang zur freien Landschaft ist aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern ein durchgehender, zweireihiger Pflanzriegel (Hecke), Pflanzraster 2m * 2m, anzupflanzen. Je 40qm Heckenfläche ist ein Laubbaum zu integrieren.

Die Anpflanzhöhe der Bäume ist mindestens 2,50m bzw. Anpflanzstammumfang mind. 10-12 cm (Durchmesser ca. 3-4 cm) - gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich. Die Sträucher müssen eine Anpflanzhöhe von 0,60 m über dem Erdreich einhalten.

Diese Pflanzung ist dauernd zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.